

Kreis Coesfeld

Biosicherheit in Geflügelhaltungen (Halter-Checkliste für die Eigenkontrolle zum Verbleib)

Allgemeine Anforderungen (gilt für alle Geflügelhaltungen)

Haltung:

1. Der Betrieb ist bei der Tierseuchenkasse TSK NRW registriert ja nein
2. Es wird ein Bestandsregister geführt ja nein
 - mit Zugang (Datum, Geflügelart, Name, Anschrift, Vorbesitzer und Transporteur)
 - mit Abgang (Datum, Geflügelart, Name, Anschrift, Empfänger und Transporteur)
 - ab 100 Hühner: verendete Tiere je Werktag
 - ab 1000 Hühner: zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier je Werktag
3. Fütterung nur an Wildvögel unzugänglichen Stellen ja nein
4. Tränken nicht mit Wildvögel zugänglichem Oberflächenwasser ja nein
5. Wird Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, Wildvogel unzugänglich aufbewahrt ja nein
6. Schutzkleidung für betriebsfremde Personen wird nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert oder unschädlich vernichtet (Einwegkleidung) ja nein
7. Wenn „Aufstallungspflicht“: Haltungseinrichtung nach oben dicht (!) und überstehend ja nein
Seitenbegrenzung gegen das Eindringen von Wildvögeln (auch Spatzen) gesichert ja nein

8. Ab > 1000 Stück Geflügel zusätzlich:

- a) Betreten von Ställen/Standorten durch betriebsfremde Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung, die nach Verlassen unverzüglich abgelegt wird ja nein
- b) Betriebsbereite Einrichtung zum Händewaschen und Schuhdesinfektion vorhanden ja nein
- c) Ein- und Ausgänge gegen unbefugten Zutritt/unbefugtes Befahren gesichert ja nein
- d) Nach jeder Ein-/Ausstellung R & D von Geräten, Verladeplatz und geleertem Stall ja nein
- e) R & D betriebseigener KFZ unmittelbar nach Gfl-Transport auf befestigtem Platz ja nein
(die Räder der Fahrzeuge zum Nachstreuen sollten vor jedem Befahren des Tierbereiches gereinigt und desinfiziert werden)
- f) R & D gemeinsam genutzter Geräte, Maschinen etc. im abgebenden Betrieb ja nein
- g) ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung und Aufzeichnungen darüber ja nein
- h) R & D von Kadaver-Tonne, Raum o.ä. bei Bedarf, mind. einmal im Monat ja nein
- i) Desinfektionsmittel auch gegen Aviäre Influenza/Geflügelpest geeignet ja nein

Früherkennung:

1. Sterblichkeit > 2 % (bzw. > 3 Tiere in Beständen bis 100 Tiere)/24 Stunden und/oder erheblich verminderte Legeleistung oder Gewichtszunahme ja nein
2. für reine Enten-/Gänse-Bestände:
Verluste über dem 3-fachen der üblichen Sterberate ja nein
Abnahme der Gewichtszunahme / Legeleistung > 5% ja nein
3. Tierärztliche Untersuchung auf Geflügelpest zu Punkt 1 und/oder 2 durchgeführt ja nein

Gemäß der Geflügelsalmonellenverordnung ist eine **Hygieneschleuse** vorgeschrieben für folgende Betriebskategorien und Betriebsgrößen: Legehennenbetrieb (Konsumeierproduktion) >350 Hühner, Hähnchenmastbetrieb >5000 Masthähnchen, Putenmastbetrieb >500 Mastputen, Hühneraufzuchtbetrieb >350 Junghennen, Hühner- und Putenzuchtbetrieb >250 Hühner/Puten sowie für Hühner- und Putenbrüterei. Die Hygieneschleuse muss in eine unreine und reine Seite unterteilt sein zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und sauberer Schutzkleidung einschließlich Schuhwerk. Sie muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein und über ein Handwaschbecken sowie über eine Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion für Schuhwerk und Gerätschaften jeweils mit Abfluss verfügen.